

§§ 223, 224, 240, 250, 253, 255 StGB; §§ 812, 814, 817 BGB

Keine rechtswidrige Bereicherung bei §§ 253, 255 StGB aufgrund eines Anspruchs auf Bereicherungsausgleich

BGH, Beschl. v. 23.02.2010 – 4 StR 438/09

Leitsatz

Ist die Rechtswidrigkeit der Bereicherung durch einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen und kennt der Täter diese Umstände, kommt keine Erpressung, sondern nur eine Strafbarkeit wegen Nötigung in Betracht.

(Leitsatz des Bearbeiters)

Fall

W hatte sich in die I verliebt, die in den Bordellen ihres Zuhälters M, der sie zum Zweck der sexuellen Ausbeutung aus Russland nach Deutschland gelockt hatte, der Prostitution nachging. Um sie dem Einflussbereich ihres Zuhälters zu entziehen und mit ihr eine gemeinsame Zukunft aufbauen zu können, vereinbarte W mit M einen „Freikaufpreis“ von 10.000 €; im Gegenzug sollte M die „Rechte“ an der I freigeben und ihm ihren Reisepass aushändigen. Nach der Zahlung und der Übergabe des russischen Reisepasses erfuhr W von der I, dass dieser Pass abgelaufen war und dass I dem M durch dessen Täuschung einen gefälschten litauischen Reisepass zurückgegeben hatte, den M ihr nach Ablauf ihres Touristenvisums verschafft hatte. Nunmehr fühlte sich W „abgezockt“ und wollte sich das Geld notfalls unter Einsatz von Gewalt zurückholen. Zu diesem Zwecke begab er sich noch am selben Tage zu M und verschaffte seiner Rückzahlungsforderung gewaltsam Nachdruck, indem er mit einem Axtstiel auf Kopf und Oberkörper des M einprügelte. Nachdem es einer Zeugin gelungen war, um Hilfe zu rufen, floh W, ohne sein Ziel erreicht zu haben.

Entscheidung

I. Indem er mit dem Axtstiel auf den M einprügelte, konnte sich W wegen **versuchter räuberischer Erpressung** gemäß **§§ 253, 255, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben.

Da es zu einer Rückzahlung des Geldes nicht gekommen ist, liegt eine vollendete räuberische Erpressung nicht vor. Der Versuch der räuberischen Erpressung ist als Verbrechen gemäß §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht.

Gemäß **§ 22 StGB** müsste W **Tatentschluss** zur Begehung einer räuberischen Erpressung besessen und nach seiner Vorstellung von der Tat **unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt** haben.

1. Da M sein Zahlungsverlangen durch Schläge mit dem Axtstiel auf den Kopf und den Oberkörper des M durchsetzen wollte, war sein Tatentschluss auf die Anwendung von **Gewalt gegen die Person des M** gerichtet.

2. Dadurch wollte W den M **zur Rückzahlung** der 10.000 €, also einer Handlung **nötigen**. Umstritten ist, ob für das aufgenötigte Verhalten jedweder Vermögensbezug genügt (so die st.Rspr.) oder ob es sich um eine Vermögensverfügung handeln muss (so die h.Lit.). Für das Vorliegen einer Vermögensverfügung wird in der Lit. z.T. auf die willentliche Mitwirkung des Opfers nach dem **äußeren Erscheinungsbild** abgestellt. Danach hätte die von W erstrebte Rückzahlung hier eine Vermögensverfügung dargestellt. Nach a.A. soll das Vorliegen einer Vermögensverfügung davon abhängig sein, ob das Opfer eine **Wahlmöglichkeit** zu haben glaubt zwischen der Hinnahme des Übels unter Vermeidung des Vermögensnachteils und der Vermeidung des Übels unter Hinnahme des Vermögensnachteils. Hier ist nichts dafür ersichtlich, dass W geglaubt hätte, ohne die Mitwirkung des M die Rückzahlung der 10.000 € erwirken zu können. Die aus Opfersicht notwendige Mitwirkung bei der Vermö-



gensverschiebung stellt nach dieser Ansicht eine tatbestandsmäßige Vermögensverfügung dar. Danach handelt es sich nach allen Ansichten bei der Rückzahlung um eine tatbestandsmäßige Opferreaktion.

3. Fraglich erscheint, ob W dem M **dadurch** einen **Vermögensnachteil** zufügen wollte. Der Begriff des Vermögensnachteils entspricht dem des Vermögensschadens in § 263 StGB. Möglicherweise hatte W gegen M nach seiner Vorstellung einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes mit der Folge, dass M durch die Zahlung keinen Vermögensnachteil erlitten hätte.

a) Versteht man den Vermögensbegriff mit der Rspr. und Teilen der Lit. streng wirtschaftlich, so würde die Zahlung i.H.v. 10.000 € durch die Befreiung von einer Rückzahlungsverbindlichkeit nicht ausgeglichen, da der Besitz von Zahlungsmitteln mehr wert ist als eine Forderung oder die Befreiung von einer solchen.

b) Geht man mit anderen Teilen der Lit. von einem juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff aus, so würde ein Zahlungsanspruch des W gegen den M jedoch einen Vermögensschaden ausschließen.

c) Gegen eine solche Betrachtungsweise spricht jedoch, dass das Bestehen eines Anspruchs auf die Zahlung letztlich für die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung maßgeblich ist. Derselbe Umstand kann aber nicht für die Erfüllung mehrerer Tatbestandsmerkmale der Erpressung von Bedeutung sein. Danach hätte M durch die Zahlung nach der Vorstellung des W einen Vermögensnachteil erlitten.

4. W müsste ferner in der **Absicht rechtswidriger** und stoffgleicher **Bereicherung** gehandelt haben.

a) Unter einer Bereicherung ist jede **vermögenswerte Besserstellung** zu verstehen. Sie ist stoffgleich mit dem Vermögensnachteil, wenn sie auf demselben Opferverhalten beruht und letztlich auf Kosten des geschädigten Vermögens geht. Danach beabsichtigte W, sich stoffgleich um die Zahlung i.H.v. 10.000 € zu bereichern.

b) Die Bereicherung ist rechtswidrig, wenn sie im **Widerspruch zur Vermögensordnung** steht. Ein Tatentschluss zur räuberischen Erpressung ist danach ausgeschlossen, wenn W von Umständen ausging, unter denen ihm ein Anspruch auf Rückzahlung i.H.v. 10.000 € zustand.

aa) Ein Anspruch bestand hier möglicherweise aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß **§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB** wegen **Leistungskondition**.

(1) M hatte durch die Zahlung des W **10.000 € erlangt**.

(2) Die Zahlung des W an den M stellte auch eine bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zur Erfüllung des mit M über die I geschlossenen „Freikaufvertrages“ dar. M hatte das Geld daher **durch** eine **Leistung** des W erlangt.

(3) Als Rechtsgrund für die Leistung des W kommt allenfalls die mit M über die I getroffene Vereinbarung in Betracht. Diese war jedoch möglicherweise gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Nach diesem Vertrag sollte die Anerkennung der persönlichen Freiheit durch M, insbesondere ihrer Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung, von einer Gegenleistung abhängig sein. Durch die Vereinbarung des „Freikaufpreises“ wurde die I zum bloßen Objekt degradiert. Die Vereinbarung von W und M war daher wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Die Leistung des W erfolgte daher **ohne Rechtsgrund**.

(4) In Betracht kommt aber ein **Ausschluss des Anspruchs** auf Herausgabe des Erlangten gemäß **§ 814, 1. Alt. BGB**, falls W aufgrund einer „Parallelwer-

Die zivilrechtliche Vorfrage des Bestehens eines Anspruchs, der die Rechtswidrigkeit der Bereicherung oder im Fall seiner irrigen Annahme den Vorsatz ausschließt, ist immer wieder Gegenstand höchstrichterlicher Rspr.; vgl. hierzu AS-Skript Strafrecht BT 1 [2009], Rdnr. 368 m.w.N.

Der BGH hat in dieser Entscheidung die Zahlung unter diesen Voraussetzungen einer solchen unter Vorbehalt gleichgestellt, bei der die Rückforderung der Leistung trotz Kenntnis der Nichtschuld nicht ausgeschlossen ist.

tung in der Laiensphäre“ wusste, dass er rechtlich zu der Zahlung nicht verpflichtet war. Nach Ansicht des Senats kommt es jedoch darauf nicht an.

„[6] § 814 Alt. 1 BGB, wonach die Leistung nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, ist hier nicht anwendbar, weil der Angeklagte W erkennbar nicht freiwillig gezahlt hatte, sondern vielmehr unter Druck zur Vermeidung eines sonst drohenden Nachteils (BGH, Urt. vom 12. Juli 1995 – XII ZR 95/93 = NJW 1995, 3052, 3054). M hatte schon in der Vergangenheit die Freiheit der I in strafbarer Weise (§ 232 StGB) missachtet und er drohte sie ihr auch künftig streitig zu machen. Dies wollte der Angeklagte W durch die Zahlung des ‚Freikaufpreises‘ verhindern.“

(5) Ferner kommt ein **Ausschluss des Anspruchs** gemäß **§ 817 S. 2 BGB** in Betracht. Dieser schließt nach h.M. nicht nur die Kondiktion gemäß § 817 S. 1 BGB, sondern auch diejenige gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB aus. Dann müsste W durch die Zahlung des „Freikaufpreises“ gegen die guten Sitten verstoßen haben. Das war nach Ansicht des Senats hier jedoch nicht der Fall.

„[7] Auch der Kondiktionsausschluss nach § 817 Satz 2 BGB greift nicht ein. Danach ist die Rückforderung der Leistung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt. Hier aber stand der Zweck der Zahlung – die Wiedergewinnung der Freiheit der Zeugin I – im Einklang mit der Rechtsordnung. Dem Angeklagten W ging es bei der Vereinbarung mit M nicht darum, den von diesem betriebenen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zu perpetuieren (vgl. dazu OLG Köln, Urt. vom 19. Dezember 1997 = NJW-RR 1998, 1518). Nach den Urteilsfeststellungen wollte er die Zeugin dem Einflussbereich ihres Zuhälters entziehen, um mit ihr eine gemeinsame Zukunft aufzubauen.“

bb) Es ist auch nicht ersichtlich, dass W von Umständen ausgegangen wäre, unter denen ihm ein Anspruch auf Rückzahlung der 10.000 € nicht zugestanden hätte, sodass ein untauglicher Versuch der räuberischen Erpressung infrage käme. Da der Tatentschluss des W nicht darauf gerichtet war, sich rechtswidrig zu bereichern, scheidet eine Strafbarkeit wegen versuchter räuberischer Erpressung aus.

II. Danach kommt allerdings eine Strafbarkeit wegen **versuchter Nötigung** gemäß **§§ 240 Abs. 3, 22 StGB** in Betracht. Da es zu einer Zahlung nicht gekommen ist, scheidet eine Vollendungsstrafbarkeit aus. Der Versuch der Nötigung ist gemäß § 240 Abs. 3 StGB mit Strafe bedroht.

1. Der **Tatentschluss** des W war darauf gerichtet, den M gewaltsam zu einer Zahlung, also einer Handlung zu nötigen. Indem er auf ihn einschlug, hat W auch **unmittelbar** zur Tatbestandserfüllung **angesetzt**.

2. Die Tat war gemäß § 240 Abs. 2 StGB **rechtswidrig**, da die Durchsetzung der Forderung unter Anwendung von Brachialgewalt und Umgehung des staatlichen Rechtsweges **verwerflich** ist.

3. W handelte auch **schuldhaft**.

III. Indem er mit dem Axtstiel auf Kopf und Oberkörper des M einschlug, hat sich W darüber hinaus wegen **gefährlicher Körperverletzung** gemäß **§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB** strafbar gemacht. Diese trifft gemäß § 52 StGB Tateinheitlich mit der versuchten Nötigung zusammen.

Ergebnis: W hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung strafbar gemacht.

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider